
TOP 33:

Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Drucksache: 580/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Chemikalien-Klimaschutzverordnung an die unmittelbar geltenden Vorgaben der EU-Verordnung 517/2014 über fluorierte Treibhausgase sowie an zwei Durchführungsverordnungen (Verordnungen (EU) 2015/2066 und 2015/2067) angepasst.

Die EU-Verordnung 517/2014 regelt den Einsatz, Umgang, Rückgewinnung und die Entsorgung klimaschädlicher Kältemittel aus fluorierten Treibhausgasen sowie die Kennzeichnungspflichten von Einrichtungen und Erzeugnissen. Die Durchführungsverordnungen beziehen sich auf Mindestanforderungen an die Zertifizierung des Personals zur Installation, Wartung und Instandhaltung elektrischer Schaltanlagen bzw. von Klima- und Kälteanlagen sowie Wärmepumpen.

Die von der Chemikalien-Klimaschutzverordnung erfassten fluorierten Treibhausgase werden auf Grund ihrer technischen Eigenschaften sowie ihrer schweren Entflammbarkeit in vielen Anwendungsbereichen, insbesondere als Kältemittel und in Brandschutzsystemen, in großem Umfang eingesetzt. Auf Grund ihres hohen Treibhauspotenzials sind sie vom Kyoto-Protokoll erfasst und unterliegen seit Ende der 90er Jahre einem weltweiten Prozess zur Emissionsreduktion.

Durch die vorliegende Änderungsverordnung werden im Vergleich zur alten Rechtslage die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- Anpassung der Sachkundeanforderungen auf Grund der Aufnahme neuer Tätigkeiten (insbesondere elektrische Schaltanlagen);
- Redaktionelle Anpassungen und Streichung von Regelungen (betrifft vor allem Dichtheitskontrollen an Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern, Reparaturpflichten für bestimmte mobile Einrichtungen sowie die Anforderungen zur Kennzeichnung);
- Klarstellung einiger europäischer Bestimmungen zur besseren Vollzieh- und Sanktionierbarkeit;

- Sanktionsvorschriften, die auf Grund notwendiger Konkretisierungen nicht unmittelbar über die Chemikalien-Sanktionsverordnung erfolgen konnten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungsempfehlungen sind überwiegend technischer und klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 580/1/16** ersichtlich.